

ERBSCHAFTSQUIZ

Wie fit sind Sie im Erbrecht?

Erbteil, Pflichtteil, Eigengut: Ganz frei sind Sie beim Erben und Vererben nicht. Und das Erbrecht birgt einige Tücken. Testen Sie Ihre Kenntnisse der wichtigsten rechtlichen Fragen. Richtig ist jeweils nur eine Antwort. Zusammenstellung: Karin von Flüe

SELBSTTEST



- 1. Gabi schreibt das Testament ihres Partners Marc nach seinen Wünschen von Hand nieder. Marc datiert und unterschreibt es. Ist es gültig?**

 - a) Ja. Alle drei gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt: handschriftlich, datiert und unterschrieben.
 - b) Nein. Marc müsste das ganze Testament selber von Hand niederschreiben. Sonst riskiert er, dass es nach seinem Tod für ungültig erklärt wird.
 - c) Es ist ungültig, weil die Ortsangabe fehlt.

- 2. Walter erhält von seiner Mutter 50 000 Franken Erbvorbezug. Seine Schwester Cornelia behauptet, sie habe ebenfalls Anrecht darauf. Stimmt das?**

 - a) Nein. Die Mutter kann frei entscheiden, ob und welchem Kind sie einen Erbvorbezug gewährt. Die Geschwister müssen aber nach dem Tod der Mutter alle Erbvorbezüge ausgleichen.
 - b) Nein. Die Mutter muss aber ihre Tochter über den Erbvorbezug informieren.
 - c) Eltern dürfen ihre Kinder nicht ungleich behandeln. Die Mutter ist verpflichtet, Cornelia den gleichen Betrag auszurichten. Hat sie keine Mittel mehr, muss Walter seinen Erbvorbezug mit der Schwester teilen.

- 3. Rita und Peter wollen ihrer Tochter das Eigenheim schenken. Kann der Staat die Liegenschaft zurückfordern, wenn die Eltern später den Platz im Altersheim nicht finanzieren können?**

 - a) Nein. Eine Rückübertragung der Liegenschaft ist nicht einklagbar. Lebt die Tochter in guten finanziellen Verhältnissen, muss sie unter Umständen wegen der gesetzlichen Verwandtenunterstützungspflicht monatliche Beiträge an den Unterhalt der Eltern leisten.

- 4. Jürg, Regina und Doris haben von der Mutter eine Liegenschaft geerbt. Jürg will sie für 400 000 Franken übernehmen und die Schwestern auszahlen. Müssen alle Erben diesem Teilungsvorschlag zustimmen, oder reicht ein Mehrheitsbeschluss?**

 - a) In einer Demokratie, wie wir sie in der Schweiz haben, entscheidet immer die Mehrheit.
 - b) Die Erbengemeinschaft muss einstimmig entscheiden. Beide Schwestern müssen demzufolge zustimmen.
 - c) Es braucht ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller Erben.

- 5. Daniel möchte seiner Tochter für die Rückzahlung ihrer Hypothek einen Erbvorbezug gewähren. Müsste sie diese Summe bei einer allfälligen Scheidung mit ihrem Ehemann teilen?**

 - a) Ja. Eheleute sind eine Wirtschaftsgemeinschaft. Wird die Ehe geschieden, ist das während der Ehe entstandene Vermögen stets hälftig zu teilen.
 - b) Der Ehemann hat bei der Scheidung einen Anspruch auf die Hälfte des Erbvorbezugs, ausser die Eheleute haben im Ehevertrag eine Gütertrennung vereinbart.

- 6. Darf Verena ihre Geschwister vollständig enterben?**

 - a) Nein. Geschwister sind gesetzliche Erben und haben Anrecht auf ihren Pflichtteil von einem Viertel.
 - b) Die Enterbung der Geschwister ist nur möglich, wenn sie eine schwere Straftat begangen oder ihre familienrechtlichen Pflichten grob verletzt haben.
 - c) Seit 1988 haben Geschwister keinen Pflichtteil mehr. Verena kann sie also in einem Testament, Ehe- oder Erbvertrag vollständig enterben.

- 7. Trudi hat mit Ehemann Patrick ein Gemeinschaftskonto, auf das beide unabhängig Zugriff haben (Und/oder-Konto). Die Bank versichert, dass es im Todesfall nicht gesperrt wird. Muss Trudi das Guthaben trotzdem mit Patricks Kindern teilen, wenn er stirbt?**

 - a) Nein. Trudi kann das ganze Guthaben nach dem Tod ihres Ehemanns abheben und für sich behalten.
 - b) Mit einem Und/oder-Konto wird die Erbberechtigung der Kinder nicht ausgeschlossen. Trudi darf das Guthaben nur behalten, wenn es sich dabei um ihr Eigentum handelt und sie dies auch beweisen kann.
 - c) Haben Trudi und Patrick gemeinsame Kinder, darf Trudi das Guthaben behalten. Bei

nicht gemeinsamen Kindern ist das Guthaben zum Nachlass hinzuzurechnen.

8. Rosmarie lebt seit fünf Jahren mit ihrem Lebenspartner zusammen. Was ist vorzukehren, damit sie sich gegenseitig beerben können?

- a) Die beiden müssen einander entweder in einem Erbvertrag begünstigen oder den Partner im Testament als Erben einsetzen. In beiden Fällen sind allfällige Pflichtteile der übrigen Erben zu beachten.
- b) Die beiden müssen nichts unternehmen. Nach einem fünfjährigen Konkubinatsvertrag erbt der überlebende Partner sowieso.
- c) Sie müssen sich in einem Erbvertrag oder Testament nur begünstigen, falls ein Partner Nachkommen hat oder die Eltern noch leben. Ohne solche Pflichtteilserben geht das Erbe automatisch an den langjährigen Lebenspartner.

9. Tinkas Vater hat im Testament einen Willensvollstrecker bestimmt. Tinka und ihre Miterben möchten ihn entlassen. Geht das?

- a) Ja, wenn alle Erben der Entlassung zustimmen.
- b) Es gilt Auftragsrecht. Danach kann jeder Erbe dem Willensvollstrecker jederzeit kündigen.
- c) Die Erben können den Willensvollstrecker nicht entlassen, nur die Aufsichtsbehörde zur Entlassung auffordern, wenn dem Vollstrecker schwere Verfehlungen unterlaufen.

Richtig: 1b, 2a, 3a, 4b, 5c, 6c, 7b, 8a, 9c

Elektro-Speicher-Flach-Heizung



• Nur 9 cm tief!

SAUBER, BEQUEM und SPARSAM HEIZEN

Diese Heizung mit dem wärmespeichernden Schamottekern schafft Ihnen ein wohlig warmes Zuhause bei wirtschaftlichem Stromverbrauch. Das Heizsystem ist von den anerkannten europäischen Prüfstellen zugelassen. Unser Werk übernimmt dafür eine langjährige Garantie.

SAUBER

- Gesundes Raumklima
- Einfache Montage ohne Stemm- und Mauerarbeiten
- Kein Ruß, kein Staub
- Umweltfreundlich und schadstofffrei bei Nutzung von grünem Strom

SPARSAM

- Elektrisch regelbare Temperatur
- Hochentwickelte Technik hilft Energie sparen
- Langes Nachheizen ohne Strom, kein Gebläse
- Günstige Heizstromtarife

BEQUEM

- Angenehme Wärme
- Steckdose genügt, einfach einzuschalten
- Bei Umzug leicht mitzunehmen
- Wartungsfrei
- Bedienkomfort durch Thermostat

SONDER-KATALOG

WIBO-Werk
Postfach • 8099 Zürich
Katalogservice:
Tel. 044/214 63 63
Fax 044/214 65 19
E-Mail: katalog@wibo-werk.com

Der neue Katalog ist da! Sofort kostenlos anfordern!



Coupon innerhalb 14 Tagen absenden

Lieferung direkt ab Fabrik

Coupon ausschneiden, aufkleben und mit Ihrer Anschrift einsenden ✂

KATALOG-GUTSCHEIN

T B99

Senden Sie diesen Coupon noch heute ohne Briefmarke ab. Sie erhalten unverbindlich und kostenlos unseren neuesten Katalog über Flächen-Heizungen und Teilzahlung.

Portofrei absenden oder gleich faxen
044/214 65 19

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Antwort

WIBO-Werk
Postfach
8099 ZÜRICH

Wenn gewünscht ankreuzen
 Das ganze Angebot zum Energiesparen und Preissenkungen vom Hersteller